



**Sechta-Ries-Schule**

Realschule & Werkrealschule  
Unterschneidheim

Ziegelhütte 19

73485 Unterschneidheim

Telefon +49 7966 80180-10

Telefax +49 7966 80180-19

[info@srs-ush.de](mailto:info@srs-ush.de)

## Rechtlicher Rahmen Schülerfehlzeiten

### Schüler/in erscheint nicht zum Unterricht

SchulBesV BW §2

#### Entschuldigungspflicht der Eltern

Telefonische Abmeldung im Sekretariat (07966-8018010) am entsprechenden Tag mit Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Abwesenheitsdauer

#### und

schriftliche Mitteilung an die Klassenlehrkraft innerhalb von 3 Tagen (ab erstem Fehltag)  
(keine reine E-Mail, handschriftliche Entschuldigung als Foto per Mail möglich).

### Beurlaubung von Schülern

Eine Beurlaubung vom Unterricht ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich.

Bei bis zu 2 unmittelbar aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen befreit die Klassenlehrkraft, in übrigen Fällen der Schulleiter.

Mögliche Beurlaubungsgründe:

Kirchliche Veranstaltungen, Heilkuren, sportliche Wettkämpfe (Verband), wichtiger persönlicher Grund (Eheschließung, Todesfall, Wohnungswechsel).

### Versäumte Klassenarbeiten

NVO BW §8

Versäumt ein Schüler entschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, entscheidet der Fachlehrer, ob der Schüler eine entsprechende Arbeit nachträglich anzufertigen hat. Weigert sich ein Schüler, eine schriftliche Arbeit anzufertigen, oder versäumt er unentschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, wird die Note "ungenügend" erteilt. Gleiches gilt auch für andere Leistungsnachweise (Referat, Hausarbeit, ...).

### Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung

Die Vorlage ärztl. Bescheinigungen kann bei auffällig häufigen Erkrankungen durch die Schulleitung bis auf weiteres eingefordert werden. Die Entschuldigungspflicht besteht weiterhin, schriftliche Entschuldigungen der Erziehungsberechtigten werden dann nicht mehr akzeptiert.

### Zeugnisvermerk der Fehltage

§ 6 NVO

Unter Bemerkungen können Aussagen zu häufigen Fehlzeiten gemacht werden. Dies gilt nicht für Abgangs-, Abschluss- und Prüfungszeugnisse.

### Bußgeld und polizeiliche Zuführung

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Schulbesuchspflicht der Schülerinnen und Schüler stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann (§ 92 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 SchG).

Die Schule kann beim Ordnungsamt Aalen den Verstoß gegen die Schulbesuchspflicht anzeigen. Nach einem ersten Bußgeldverfahren kann die polizeiliche Zuführung beim Ordnungsamt beantragt werden.